

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26.10.2006

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten (§ 7 StromGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

II. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV)

Die Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH erhebt i.d.R. 5 Abschlagszahlungen (2-monatlich), danach erfolgt eine Jahresabrechnung und die Anpassung der Abschlagsbeträge.

III. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- oder
- b) Bareinzahlung

zu leisten. Folgende Bankverbindung steht dafür zur Verfügung:

Sparkasse Mittelthüringen
BLZ 820 51 000
Konto 301 010 420

IV. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den im Preisblatt der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen. Sofern diese Pauschalen aufgrund besonderer Umstände oder des Aufwandes nicht anwendbar sind, sind die Kosten vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

V. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.03.2007 in Kraft.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

gültig ab 01.03.2007

Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer IV. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	0,00 Euro
Rücklastschriften	3,00 Euro
Inkassogang und/oder der Unterbrechung der Versorgung	56,00 Euro